

**Aufgabe:**



D stiehlt im März 2019 der E eine Brosche aus dem 18. Jahrhundert und veräußert sie an den Antiquitätenhandel A&B. A und B treten unter diesem Namen im Geschäftsverkehr auf. Sie waren zunächst Trödelhändler mit eigenen Ständen in S, die Antiquitäten jeder Art an- und weiterverkauften. Nachdem der Antiquitätenhandel wieder zugenommen hatte, beschlossen A und B im Juni 2017, ihre Geschäfte zusammenzulegen und in einem Ladengeschäft in der Altstadt von S zu führen. Sie setzten ein Schreiben auf, welches von beiden unterschrieben wurde und nur die folgenden Zeilen enthält:

„Wir, A und B, führen gemeinsam einen Antiquitätenhandel. Jeder ist geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Etwaige Gewinne werden geteilt.“

Eine Eintragung in ein Register existiert nicht.

Obwohl A den starken Verdacht hat, dass die Brosche gestohlen sein könnte, veräußert er sie im April 2019 an U, der für seine Frau ein Geburtstagsgeschenk sucht. Noch bevor U die Brosche seiner Frau schenken kann, erfährt E aufgrund der erfolgreichen polizeilichen Ermittlungen, wo die Brosche sich befindet. E verlangt nun von U am 29. April 2019 die Herausgabe der Brosche.

1. Kann E von U Herausgabe der Brosche verlangen? (95 Punkte)



2. U, der für die Broschen an A&B einen Kaufpreis von 1.200 € gezahlt hat, erklärt diesen gegenüber den Rücktritt und verlangt nun am 3. Mai 2019 von A und B persönlich Rückzahlung dieses Betrages. Zu Recht? (85 Punkte)

Beantworten Sie die beiden Fragen in einem Rechtsgutachten.